

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Firma Covestro GmbH, 49716 Meppen, Am Kreisforst 1
GAA v. 14.09.2023—
OL 23-121-01 —

Die Firma Covestro GmbH, 49716 Meppen, Am Kreisforst 1 hat mit Schreiben vom 28.07.2023 eine Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang am selbigen Standort beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Erweiterung der Produktion um eine neue Reaktoranlagen-Linie R201, Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 63.000 Tonnen pro Jahr auf 85.000 Tonnen pro Jahr;
2. Neues Feststoffsilo im bestehenden Gebäude mit Pneumatiktransport;
3. Neue Wärmeschrank-Einheit im Außenbereich;
4. Erhöhung der Lagerkapazität von Fettsäure und Aceton durch Umbelegung vorhandener Rohstofftanks im unterirdischen Tanklager;
5. Fertigprodukt-Tank-Rückführleitung zur Reaktorlinie R601;
6. Dosierstation für die Einstellung des pH-Wertes des Reaktionswassers;
7. Kompensation des CO₂ Ausstoßes durch Wärmerückgewinnung im Bereich der TNV;
8. Erhöhung der Lagerkapazität von Stoffen der Ziff. 9.3.2V der 4. BImSchV (akut toxisch, org.Peroxide etc.) von 132 Tonnen auf 199 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 und 9.3.3 Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen der durchgeführten UVP-Vorprüfung im Einzelfall wurden die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sowie ein Einwirkungsbereich im Radius von 1,0 km zugrunde gelegt. Nach § 7 Satz 1 UVPG ist dabei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die zur Kapazitätserweiterung neu zu bauende Reaktorlinie 2 der Covestro Resins GmbH in Meppen soll in einem Batch-Prozess unterschiedliche Polyesterharze produzieren. Bei der Planung des Produktionsgebäudes wurden bereits drei Reaktorlinien eingeplant, jedoch vorerst nur zwei beantragt. Im Rahmen dieses Projektes soll die dritte Produktionslinie beantragt und errichtet werden. Es wird in der gesamten Produktionsanlage (vorhandene und neue Anlage) in einem Vier-Schichtensystem produziert. Die relevanten Änderungen erfolgen in bestehenden Gebäuden bzw. Anlagenteilen. Im Zuge der Änderungsmaßnahmen werden daher keine neuen Auskofferungsmaßnahmen durchgeführt.

Relevante Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen sind angesichts des Abstandes zu Schutzgütern für Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume aufgrund des großen Abstandes und fehlender Wirkfaktoren nicht gegeben. Ein Verlust oder eine Zerschneidung von wertvollen Lebensräumen findet nicht statt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind östlich mit dem FFH-Gebiet Ems und südwestlich mit dem Naturschutzgebiet Rühler Moor (ca. 980 m entfernt) sowie Naturpark

Bourtanger Moor (ca. 980 m entfernt) vorhanden. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Im angestrebten bestimmungsgemäßen Betrieb ruft die Anlage keine Luftverunreinigungen hervor. Die Einhaltung der geforderten Emissionsgrenzwerte werden durch regelmäßige Abgasmessungen durch den TÜV überprüft

Bezogen auf das Schutzgut Mensch erzeugt die geplante Anlage keine relevanten Schall- oder Geruchsimmissionen. Erschütterungen und Schwingungen gehen von dem Betrieb nicht aus. Lichtemissionen werden auf das betrieblich erforderliche Maß begrenzt.

Wassergefährdende Flüssigkeiten oder Feststoffe werden nach WHG und AwSV sowie dem Gefahrstoffrecht so sicher gelagert. Verunreinigtes Löschwasser kann in einem Löschwasserauffangbecken zurückgehalten werden.

Die Anlage unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Der Standort liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von anderen Betriebsbereichen. Der für die Covestro Resins (Germany) berechnete angemessene Sicherheitsabstand ändert sich durch die beantragte Änderung nicht. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls ist durch das Sicherheitsmanagementsystem und die umfangreichen Gefahrenanalysen (HAZOPS) und die Sicherheitstechnik sehr gering. Zudem wurden die Änderungsmaßnahmen von einem 29b-Sachverständigen für Anlagesicherheit geprüft und als sicher bewertet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöht sich nicht durch das geplante Vorhaben.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.